



ANMELDUNG
zur 60. Kurpfälzer Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse
am 22. bis 23. März 2025
alte Turnhalle Lachen-Speyerdorf

Name: **Verein:**
Vorname: **E-Mail:**
Straße: **Telefon:**
Ort: **Handy:**

Anmeldeschluss: 09. Februar 2025

Anmeldung bitte an:
Boersenwart@atv-neustadt.de
 Tel. 0173-6988937
 Pascal Rauschenberg

Ich benötige (Anzahl):

| 50er Aquarien | 80er Aquarien | Leere Tische (140 cm x 70cm) für Garnelen/Zubehör |
|---------------|---------------|--|
| | | |

Bitte in die angehängte Meldeliste/Stockliste **alle angebotenen
 Zierfischarten, Wirbellose und Pflanzen mit den aktuellen
 wissenschaftlichen Bezeichnungen eintragen!**

**Mit meiner Unterschrift stimme ich der Börsenordnung des 1. Aquarien- und
 Terrarienvereins Lachen-Speyerdorf e.V. zu
 und versichere kein gewerblicher Anbieter zu sein.**

.....
Ort **Datum** **Unterschrift**



Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.

VDA Börsenordnung (Aquaristik)

Der Zucht von Aquarientieren sowie von Aquarienpflanzen ist innerhalb der, dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, eine besondere Bedeutung zuzumessen. Sie ist die Grundlage zum Erhalt von Arten im Bestand der Vivarianer und trägt dazu bei, die optimalen Pflegebedingungen zu erforschen und zu verwirklichen.

Die erfolgreiche Zucht ist meist der Anlass, die selbstgezüchteten Tiere und Pflanzen an interessierte Vivarianer weiterzugeben. Diesem Zweck dienen die, durch die Vereine und Zweckvereinigungen durchgeführten Aquarienbörsen.

Im Sinne einer einheitlichen sachgerechten Praxis innerhalb der dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, wurde am 15.10.1994 in Wolfsburg die VDA-Börsenordnung beschlossen.

Diese Börsenordnung entspricht den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.06.2006.

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom 1. Aquarien- und Terrarienverein Lachen-Speyerdorf e. V. durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.

Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Die Art und ggf. Gattung der angebotenen Aquarientiere ist in der Anlage gesondert aufgeführt.

Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

Auf angebotene Aquarienbewohner aus Beckenauflösungen muss an den Verkaufsbecken gesondert hingewiesen werden. Das Anbieten invasiver oder vom Handel ausgeschlossene Arten ist strikt untersagt

Tiere die größer als 25 cm werden sollen gesondert auf dem Börsenzettel mit dem Hinweis auf die Endgröße gekennzeichnet werden!

Das Anbieten giftiger und andere Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können (z. B. Rotfeuerfisch), hat zu unterbleiben

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, der Nachweis des entsprechenden VDA Sachkundenachweises ist wünschenswert.

Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen.

VDA Mitgliedern und Inhabern des Sachkundenachweises soll bei der Vergabe der Börsenplätze Vorrang gewährt werden.



Händlern oder berufsmäßigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiter zu veräußern.

Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen die ihm zur Verfügung gestellt werden von deren Zustand und ordnungsgemäßen Funktion selbst zu überzeugen. Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände sowie für die zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der 1. Aquarien- und Terrarienverein Lachen-Speyerdorf keine Verantwortung bzw. Haftung.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

Tiere dürfen nur in geschlossenen Räumen angeboten werden.

Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.

Als Behältnisse sind nur genügend große Transportbehälter und Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart).

Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (-parameter) sind zu beachten.

Den Börsenbecken ist bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen.

Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Es ist ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung erforderlich (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.), Ausnahme: Schwarmfische.

Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.

Börsenbecken müssen auf Tischhöhe, größere Behältnisse können, bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, auch bodengleich aufgestellt werden. Die

Börsenbecken sollen möglichst nur von oben und einer Seite her einsehbar sein. Unter Beachtung von § 4.8 darf zusätzlich auch die Rückseite einsehbar sein, wenn der Verkauf von der Beckenrückseite aus erfolgt.

Es muss temperiertes Wasser mit für die Tiere zuträglichen Wasserwerten zum Auffüllen der Börsenbecken bereitgehalten werden, für den Fall, dass der Wasserspiegel durch Wasserentnahme für die Transportbehältnisse zu stark absinkt.

In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden.

Die Abgabe und der Transport der Tiere und Wasserpflanzen darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln/ Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen.

§ 5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit den VDA Börsenzettel zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters ²⁾
2. Artenname (wissenschaftlich/deutsch)
3. gegebenenfalls Herkunftsgebiet
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
5. Fütterungshinweise
6. eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Hälterungsbedingungen



7. Preis/Tauschwert

8. Endgröße der angebotenen Tiere

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase der Börse getrennt zu halten und für den Transport separat verpackt werden.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart und ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Wasserwerte auf dem Börsengelände sind vor der Börse den Börsenteilnehmer mitzuteilen. Der Börsenwart oder dessen Stellvertreter muss diese von der Homepage der Stadtwerke vor der Börse Abfragen. Alle Anbieter sind verpflichtet sich an die Bedürfnisse ihrer Tiere und Pflanzen zu halten. Weichen die von uns angegebenen Wasserwerte zu stark ab, muss genügend Eigenwasser mitgebracht werden.

Der Börsenwart und dessen Stellvertreter kann, nach Absprache mit der Vorstandschaft, bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen.

Der Börsenwart hat die weitere Aufgabe an jedem Börsentag alle Zierfische auf erkennbaren Krankheiten zu überprüfen und hat, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, das Recht den Verkauf aus diesen Aquarien zu unterbinden.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart ist dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung

- a. Börsenteilnehmer müssen für die Teilnahme zwingend das Anmeldeformular vollständig ausfüllen. Alle anderen Anmeldungen (z.B. über Whats App etc.) werden nicht mehr angenommen
- b. Auf den Anmeldungen für die Stockliste müssen, soweit möglich, der deutsche und der wissenschaftliche Name, der angebotenen Zierfische oder Wasserpflanzen, vermerkt sein



- c. Geäußerte Wünsche, wie z. B. Standplatz, Beckenanzahl u.s.w. kann nicht garantiert werden und wird erst mit der Veröffentlichung des Börsenplanes zugesagt
- d. Vereinsmitglieder werden bei der Beckenvergabe bevorzugt
- e. Heizungen, Filter, Bodengrund, Rückwände, Abdeckscheiben, Beckeneinrichtung, Fischtüten, Wärme/Sichtschutzverpackungen, Netze u.s.w. sind von den Börsenteilnehmer selbst mitzubringen
- f. Jeder Verkäufer kassiert selbst
- g. Für die Deckung der Kosten (Hallenmiete, Werbung etc.) muss jeder Börsenteilnehmer 10 % seines Verkaufserlöses an den Verein abgeben.
- h. Die Börsenteilnehmer verpflichten sich zur Mithilfe bei Auf- und/oder Abbau (Wer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Einschränkungen leidet, muss keine Aquarien tragen, ist aber verpflichtet bei leichten Tätigkeiten zu helfen)
Wer aus gesundheitlichen, oder zeitlichen Gründen nicht beim Auf- und Abbau helfen kann, muss einen passenden Ersatzmann für die Arbeitsleistung organisieren
- i. Es dürfen höchstens 30 Tiere, die aus einer Beckenauflösung stammen, auf der Börse zum Verkauf angeboten werden.
- j. Anmeldeschluss für Beckenanzahl und Stockliste ist **6 Wochen** vor der Veranstaltung
- k. Jeder Börsenteilnehmer muss nach der Entleerung seine Aquarien mit einem Tuch vollständig von Rückständen wie Sand, Wasserpflanzenresten, Wassertropfen, Beschriftungen zu reinigen
Aufstellplatz und Verkaufsbecken sind nach Börsenschluss geleert und gereinigt zu dem dafür vorgesehenen Sammelplatz zu bringen
- l. Die Tiere müssen samstags bis 8 Uhr eingesetzt sein, wegen Überprüfung von Krankheiten
- m. Laut Mietvertrag dürfen keine Hunde mit in die Halle genommen werden.
- n. Neue Öffnungszeiten: Samstag 10 – 16 Uhr und Sonntag 10 bis 15 Uhr

§ 10 Aufgabenverteilung

- a. Börsenwart (siehe § 6 Überwachung der Börsenordnung)
- b. Stelv. Börsenwart
 - Er unterstützt den Börsenwart unter § 6 und im Verhinderungsfall übernimmt er die Aufgaben des Börsenwartes
- c. Eine vor der Börse ernannte Person erhält die Meldungen für die Stockliste, erstellt diese und gibt diese an den Administrator der Homepage weiter
- d. Der Administrator der Homepage stellt die Stockliste auf die Homepage ein
- e. Der Börsenwart nimmt die Börsenanmeldungen entgegen und erstellt einen Börsenplan der 4 Wochen vor der Börse, in einer Vereinsversammlung besprochen und darüber endgültig abgestimmt wird. Alle Börsenteilnehmer werden hierzu eingeladen.
- f. Der Medienwart bewirbt die Börse auf Facebook, TikTok, Instagram und YouTube.
- g. Der Schriftführer übernimmt die Werbung bei Online-Wochenblattreporter, Leo Zeitung, Rheinpfalzzeitung.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Jeder Teilnehmer erhält mit dem Anmeldeformular die aktuelle VDA Börsenordnung.

Jeder Börsenteilnehmer erhält eine Börsenordnung per Mail.



Die Börsenordnung wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern des 1. Aquarien- und Terrarienvereins besprochen und mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist dann für alle Teilnehmer verbindlich.

Lachen-Speyerdorf im Juni 2024.